

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	4 (1801)
Artikel:	Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesezten Commission des gesezgebenden Raths, vorgetragene Gesetzvorschläge
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543029

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aussstellung des neuen metrischen Systems auf eine ausgezeichnete und der Nation, die ihn abgeordnet hatte, ehrebringende Weise mitgewirkt hat. Indem der Vollz. Rath Ihnen B. G. den von diesem Gelehrten über seine Sendung abgestatteten Bericht so wie seine Vorschläge, um aus derselben auch für unser Vaterland den beabsichtigten Nutzen zu ziehen, in den zwey beylegenden Hefthen übermacht, kann er sich um so viel mehr einer aussführlicheren Darstellung des Gegenstandes entheben.

Wenn sich das fränkische Maass- und Gewichtssystem auch weniger durch seinen innern Werth empfehlen würde, so müßte schon die Betrachtung, daß es von einer benachbarten mit der unsrigen in den engsten Handelsverhältnissen stehenden Nation angenommen ist, und die zum Theil schon in Erfüllung gehende Wahrscheinlichkeit, seiner immer weiteren Verbreitung vieles dazu beizutragen, sich für dasselbe zu entscheiden; und ohne Zweifel ist es jenen Verhältnissen zuzuschreiben, daß die alt französischen Maasse von jeher als Vergleichungsmittel für unsre inländischen gedient haben, und hiemit durch ein wirkliches Bedürfniß wenigstens für das Rechnungswesen in allgemeinen Gebrauch bey uns gekommen sind. Zu allen den angeführten Gründen aber tritt noch der Umstand, daß die neuen Maasse und Gewichte in ihren gebräuchlichsten Abtheilungen nicht sehr von den gegenwärtig üblichen abweichen und also um so vielleicht Eingang finden werden; so trifft die Haupteinheit des Längenmaasses, wenn statt des zehnmillionsten der hundermillionste Theil des Meridianviertheils dafür angenommen wird, genau mit dem Drittheile des Zürcherfusses, die derselben entsprechende Einheit des körperlischen Maasses beynaher mit der Zürcherschen und Bernerschen halben Maase und die ebenfalls damit übereinstimmende Einheit des Gewichtes mit dem doppelten Pfunde dieser beyden Cantone zusammen.

So sehr nun der Vollz. Rath von der Nothwendigkeit und dem ausgedehnten Nutzen der vorgeschlagenen Maassregel überzeugt ist, so verhehlt er sich doch keineswegs die Schwierigkeiten, die ihr einerseits blinde Anhänglichkeit an das gewohnte, und anderseits der in der Wahl seiner Mittel wenig gewissenhafte Eigennutz bey der Ausführung in den Weg legen wird. Auch ist es allein von einer glücklichen Erfahrung und der alles vermögenden Zeit und nicht etwa von Zwangsgesetzen, daß er die wirkliche und allgemeine Einführung des neuen Systems erwartet. Nur zu so viel ist eine Regierung berechtigt: bey der Unmöglichkeit der Polizeyaufsicht über alle im Gebrauche befindlichen und so verschiedenenar-

tigen Maasse und Gewichte zu erklären, für welche sie als gleichlich anerkannt, gewährleistet und bey dieser Erklärung sich nur allein durch dasjenige was das allgemeine Wohl erheischt und durch keine Nebenrüstthien bestimmen zu lassen; und dies B. G. ist auch das einzige Executionsmittel, das in seinen nothwendigen Folgen entwickelt, Ihnen hier vorgeschlagen wird. Wenn von der Handel treibenden Classe mit Recht gefordert werden kann, daß sie sich auf Verlangen der Käufer des gesetzlich angenommenen Maasses bediene, so muß es hingegen der letztern frey stehen, jedem andern Maass den Vorzug zu geben, sobald sie gegen die Gefahr der Verfälschung oder des Betruges im Ausmessen keine Sicherheit verlangen. Uebrigens ergiebt es sich von selbst, daß auch eine so bedingte Einführung des neuen metrischen Systems nicht auf einmal in der gesamten Republik statt haben kann, sondern von einer Gegend zur andern und nur in dem Verhältnisse fortschreiten muß, wie diejenigen, denen es zur Pflicht gemacht wird, sich mit den neuen Maassen und Gewichten zu versehen im Stande sind.

Noch könnte die Frage aufgeworfen werden, ob der gegenwärtige Zeitpunkt, wo die ißt bestehenden Gewalten ihrer nahen Auflösung entgegen sehen, für eine so weit um sich greifende Neuerung am schicklichsten gewählt sey. Allein da, wie eben angedeutet worden, zwischen der gesetzlichen Erklärung und selbst der ersten theilweisen Einführung, eine geraume Zeit verstreichen wird, da es vorerst nur darum zu thun ist, die Regierung zu den für die letzre erforderlichen Maßnahmen zu bevoßtmächtigen, da ubrigens diese Verfügung unzweifelbar auch in den Attributionen der künftigen Centralgewalt liegen wird und da mit jedem Guten nie zu früh der Anfang gemacht werden kann, so findet der Vollz. Rath kein Bedenken, bey Ihnen B. G. durch beylegenden Gesetzesvorschlag auf die Annahme eines gleichförmigen Maass- und Gewichtssystems für ganz Helvetien anzutragen. (Die Fortsetzung folgt.)

Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesezten Commission des gesetzgebenden Rathes, vorgetragene Gesetzesvorschläge.

Gesetzesvorschlag über die Sonderung der Ortsgemeindigüter.

Der gesetzl. Rath; nach Anhörung seiner zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesezten Commission;

In Erwagung, daß durch die Vorschrift des Ac-

titels des Gesetzes vom welcher will, daß die Ortsgemeindgüter inskünftig der Verwaltung des Gemeinderaths unterworfen seyn sollen, die gesetzliche Bestimmung, was Ortsgemeindgüter seyen, nothwendig wird;

In Erwägung ferner, daß da, wo die Ortsgemeindgüter mit Gütern, die noch Miteigentümer haben, vermischt sich befinden, die Sonderung derselben veranstaltet werden muß;

In Erwägung endlich, daß zu Bewerkstelligung dieser Sonderung, es der gesetzlichen Ausstellung von Grundsätzen bedarf, nach welchen dagegen verfahren werden soll; b e s c h l e s s t :

1. Sind Ortsgemeindgüter, alle diesenigen unbeweglichen Güter, Fonds, Gerechtsamen und Schulschriften, welche entweder erweislich zu Bestreitung eines bestimmten oder unbestimmten Bedürfnisses der Ortspolizey, sey es vom Staate, von Gemeinden oder Partikularen gestiftet; oder, wenn derselben Ursprung und anfängliche Bestimmung unbekannt ist, deren Ertrag, in letzten dreißig Jahren vor der Revolution gewöhnlich zu Bestreitung irgend eines Bedürfnisses der Ortspolizey verwendet worden.

Sind Bedürfnisse der Ortspolizey alle diesenigen, welche aus denjenigen Attributionen fließen, welche der Artikel des Ges. v. den Gemeinderäthen ertheilt.

2. Wenn der Ertrag eines unbeweglichen Gutes, eines Fonds, oder von Gerechtsamen und Schulschriften, deren ursprüngliche Bestimmung nicht erweislicher massen ein bestimmter Theil des Ertrags eines gegebenen Hauptgutes, zum Theil zu bestimmten oder unbestimmten Bedürfnissen der Ortspolizey verwendet worden, so soll, falls die Natur des Gegenstandes es zuläßt, der Ortsgemeinde ein mit dem genossenen Anteil am Ertrag in Verhältniß stehender Theil des Hauptgutes zugetheilt werden.

3. Wenn im Fall des vorigen Artikels die körperliche Theilung des Gegenstandes unmöglich ist, so verbleibt derselbe denjenigen anteilhabenden Parthey, deren genosser Anteil am Ertrag der grössere war; wogegen aber dieselbe gehalten ist, eine mit dem Genusse der Andern im Verhältniß stehende Capitallsumme herauszugeben. Wenn jedoch der Gegenstand von einer Art ist, daß die Capitallieferung des Ertrags für denjenige Parthey, der denselben genossen, kein Aequivalent für den verlorenen seyn würde, so soll der gehabte Genuss derselben noch fernerhin zugesichert bleiben, die Verwaltung des Guts aber der Parthey, die den grössten Anteil hat, überlassen seyn.

4. Die im 2ten und 3ten Artikel enthaltenen Vorschriften sezen voraus, daß die anteilhabenden Partheyen sich nicht auf eine andere Weise in Freundschaft vergleichen können, als welches ihnen durchaus freystehen soll.

5. Die durch das Gesetz vom aufgestellten Gemeinderäthe sollen die Sonderung der Ortsgemeindgüter mit den übrigen anteilhabenden Partheyen veranstellen, unter Vorbehalt jedoch der in der hier nachfolgenden Artikeln 6. und 7. vorgeschriebenen Genehmigung und Bekräftigung.

6. Alle von den Gemeindräthen in Folge gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossenen Sonderungsentwürfe sollen der Generalversammlung der Ortsbürger zur Genehmigung, und wenn diese erhalten seyn wird, der Verwaltungskammer des Cantons zu endlicher Bekräftigung vorgelegt werden.

7. Die Verwaltungskammer des Cantons entscheidet über alle Streitigkeiten, die sich wegen der Sonderung der Ortsgemeindgüter zwischen der Ortsgemeinde und den übrigen Anteilhabern eines Guts, so wie auch über allfällige Einwendungen einzelner Interessenten ereignen können.

8. Von dem Entscheid der Verwaltungskammer, so wie auch, wenn sie die Bekräftigung eines abgeschlossenen Sonderungsentwurfs verweigern sollte, kann von der sich beschwerenden Parthey vor den Vollziehungs-Rath recurirt werden.

A n z e i g e.

Der Kriegsminister der helvetischen Republik
an den Reg. Statthalter des Cant. Bern.
Bürger Statthalter!

Da eine Wundarztstelle der ersten Classe in den Militärspitälern erledigt worden, lade ich Sie ein, den Bürgern Ihres Cantons, vermittelst der öffentlichen Blätter bekannt zu machen, daß diesenige unter Ihnen, welche Lust zu derselben hätten, und die nöthige Kenntnisse besitzen, um sie gehörig zu bekleiden, sich spätestens bis zum 6ten künftigen Monats September allhier einzufinden haben, um gemeinschaftlich mit den andern Concurrenten sich dem Examen des Bürgers Schifferli, Inspektor der Gesundheitspflege zu unterwerfen. Als eine unumgänglich nothwendige Eigenschaft wird erfordert, daß die Concurrenten die deutsche und fränk. Sprache gut verstehen. — Bern, d. 19. Aug. 801.
(Sign.) Lanther.

Dem Original gleichlautend:

Bureau des Regierungstatthalters, Okt.